

**Auszug
aus dem Protokoll des Stadtrates von Zürich**

vom 19. März 2003

425. Interpellation von Marcel Knörr und Hans Diem betreffend Gebühren für Wasser, Abwasser und Meteorwasser, Zusammensetzung. Am 30. Oktober 2002 reichten die Gemeinderäte Marcel Knörr (FDP) und Hans Diem (CVP) folgende Interpellation GR Nr. 2002/447 ein:

Zu den Rahmenbedingungen, welche eine Stadt sowohl als Wohnort wie auch als Sitz für Betriebe attraktiv machen, gehören neben den Steuern auch die Gebühren. Die Stadt Zürich zeichnet sich diesbezüglich nicht besonders aus. So wie es langfristig für den Wirtschaftsstandort Zürich unerlässlich ist, die Steuern so weit wie möglich zu senken, so wichtig ist es, an Gebühren nur so viel einzufordern, wie es den erbrachten Leistungen tatsächlich entspricht. Im Übrigen gehört es zu den verwaltungsrechtlichen Grundlagen, dass Gebühren kostendeckend sein müssen, nicht aber Gewinn abwerfen dürfen. Um dies zu bewerkstelligen, müssen natürlich die Berechnungsgrundlagen der einzelnen Gebühren transparent sein. In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie setzen sich die Gebühren für Wasser, Abwasser und Meteorwasser zusammen?
2. Warum wird die Wasseranschlussgebühr aufgrund der Gebäudeversicherungssumme erhoben, obwohl diese offensichtlich keinen Zusammenhang mit dem Wasserbedarf und den Anschlusskosten einer Liegenschaft zu tun hat?
3. Hat der Stadtrat auch andere Modelle für die Erhebung der Wasseranschlussgebühren geprüft, wenn ja, welche, und warum wurden diese nicht übernommen?
4. Wie setzen sich die Gebühren für die Beseitigung der Kehrriechtabfallsäcke zusammen?

Auf den im Einvernehmen mit dem Vorsteher der Industriellen Betriebe gestellten Antrag des Vorstehers des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements beantwortet der Stadtrat die Interpellation wie folgt:

Zu Frage 1: Die Abwassergebühr besteht aus einer Grundgebühr (Meteorwasser- und Schmutzwasserkomponente) und einem Arbeitspreis. Die Gebühr ist bestimmt für die Deckung

- a) der Aufwendungen, welche der Stadt aus dem Bau, dem Betrieb und dem Unterhalt der Anlagen für die Entwässerung erwachsen, und
- b) der Kosten für die Kontrolle privater Abwasserbeseitigungsanlagen, soweit diese nicht direkt den Verursachenden belastet werden können (AGV Art. 1).

Die Grundgebühren beziehen sich auf eine Jahresperiode.

- a) Die Schmutzwasserkomponente bemisst sich nach der von der Wasserversorgung festgesetzten Nenngrösse des Wasserzählers.
- b) Die Meteorwasserkomponente bemisst sich bei überbauten und nicht überbauten Parzellen, soweit sie durch Entwässerungsleitungen am öffentlichen Kanalnetz oder an einem durch die Stadt unterhaltenen Gewässer angeschlossen sind, nach der Parzellengrösse und dem für die entsprechende Zone (Bau- und Zonenordnung) festgelegten Gewichtungsfaktor.

Wird das gesamte Dachwasser einer Liegenschaft mit Hilfe einer von Entsorgung + Recycling Zürich abgenommenen Versickerungsanlage abgeleitet, ist die gewichtete Parzellenfläche bei der Berechnung der Meteorwasserkomponente um 60 Prozent zu reduzieren. Wird nur ein Teil des Dachwassers abgeleitet, erfolgt die Reduktion anteilmässig.

Für den Anschluss der Abwasserleitungen an die öffentliche Kanalisation werden keine Anschlussgebühren erhoben.

Unüberbaute Parzellen in den Zonen G, I, K, Oe und W, die keinen solchen Anschluss aufweisen, werden mit einem einheitlichen, reduzierten Gewichtungsfaktor versehen.

Im Weiteren verweist der Stadtrat auf die Verordnung über die Abwassergebühr, in welcher die Gewichtungsfaktoren und Sonderfälle für die Berechnung der Meteorwasserkomponente festgelegt sind.

Zu Frage 2:

A. Gemäss § 29 Abs. 2 des Wasserwirtschaftsgesetzes erheben die Gemeinden für die Benützung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen kostendeckende Anschluss- und Benützungsggebühren oder Benützungsggebühren allein.

Die Wasserversorgung erfüllt diesen Auftrag seit vielen Jahren auf der Basis des «Reglements über die Abgabe von Wasser durch die Wasserversorgung Zürich» (Gemeinderatsbeschluss vom 25. Januar 1961 mit Änderungen bis 6. Dezember 1995).

Per 1. Januar 1991 wurden das Reglement und der Tarif über die Abgabe von Wasser umfassend revidiert. Dabei wurde als neues Tarifelement (neben den bisherigen) die Gebäudegebühr eingeführt, die sich nach der Höhe des Gebäudeversicherungswertes bemisst. Konsequenterweise wurden die übrigen Gebührenelemente entsprechend reduziert.

Im Grundsatz basiert der Wassertarif auf dem bewährten Zweikomponentenprinzip, nämlich auf einer Grundgebühr und auf dem Verbrauchspreis. Die Grundgebühr soll im Prinzip die festen Kosten der Wasserversorgung decken, also vorab die Kapitalkosten. Auch wer kein oder fast kein Wasser braucht, erwartet, dass sofort einwandfreies Wasser mit Druck fliesst, wenn er den Hahn öffnet. Dazu bedarf es gewaltiger Infrastrukturen – ein Leitungsnetz, Reservoirs, Pumpstationen, Wasseraufbereitungswerke –, die bezahlt sein wollen, auch wenn noch kein Kubikmeter Wasser verkauft ist. Der Verbrauchspreis auf der andern Seite ist nach dem tatsächlich konsumierten Trinkwasser zu bemessen. Diese Zweiteilung des Tarifs entspricht im Übrigen der Empfehlung des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW).

Die Grundgebühr wiederum hat zwei Komponenten: Sie besteht einerseits aus der jährlich zu entrichtenden Leistungsgebühr, die sich nach der Grösse des Wasserzählers richtet (Fr. 50.– pro m³/h). Die Gebühr ist also umso höher, je grösser die ständig vorgehaltene Leistung ist. Auf diese ständig angebotene Leistung hat die Wasserversorgung ja auch ihre Anlagen und Kapazitäten auszurichten; sie muss in der Lage sein, auf Verlangen Wassermengen gemäss der Anschlussgrösse zu liefern – unabhängig davon, ob die Leistung tatsächlich beansprucht wird.

Andererseits kommt als zweite Komponente der Grundgebühr der Gebäudewert, genauer der Gebäudeversicherungswert, dazu. Die jährlich zu entrichtende Gebäudegebühr beträgt 0,25 Promille des Gebäudeversicherungswertes. Ein logischer Zusammenhang zwischen Gebäudewert und Wasserlieferbereitschaft besteht durchaus: Die Anlagen und Infrastrukturen der Wasserversorgung dienen alle auch zu Löschzwecken. Je wertvoller ein Gebäude ist, desto wichtiger ist es und umso höher ist das Interesse, im Brandfall genügend Löschwasser zur Verfügung zu haben. Mit dieser Gebührenkomponente wird ein Ausgleich geschaffen etwa bei grossen, teuren Verwaltungsgebäuden, die nur wenig Wasser benötigen und deshalb einen kleinen Anschluss haben, für die Löschwasserversorgung (Sprinkler, Hydranten) jedoch die Bereitstellung grosser Reservoirkapazitäten und grosser Leitungskaliber nötig machen. Die Anschlüsse für Sprinkler und Hydranten befinden sich vor den Wasserzählern; das Vorhalten dieser Löschkapazitäten wird also von der Leistungsgebühr via Wasseruhr nicht erfasst.

Die erwähnte SVGW-Richtlinie für die Erhebung von Gebühren und Beiträgen sieht als Parameter für die Bemessung der Grundgebühren den Gebäudeversicherungswert (und die Zählergrösse) ausdrücklich vor.

- B. Ein Verzicht auf die Erhebung von auf dem Gebäudeversicherungswert basierenden Grundgebühren hätte zur Folge, dass der Erlösausfall (2001: 27,1 Mio. Franken) entsprechend kompensiert werden müsste. Dazu stehen grundsätzlich zwei Möglichkeiten offen: Erhöhung der Leistungsgebühr (Zählergrösse) oder Erhöhung des Verbrauchspreises bzw. eine Mischung aus beiden Komponenten.

Eine erste überschlagsmässige Berechnung der Auswirkung auf die Preisgestaltung zeigt die folgende Tabelle:

	Aktueller Ansatz	Erlös 2001 in Mio. Fr.	Umlage auf Leistungsgebühr	Erlös in Mio. Fr.	Umlage auf den Verbrauchspreis	Erlös in Mio. Fr.
Gebäudegebühr	0,25‰	27,1		0,0		0,0
Leistungsgebühr	Fr. 50.- pro m ³ /h Zählergrösse	17,9		40,0		12,9
Verbrauchspreis pro m ³ Wasser	Fr. 1.45	54,5		54,5		81,6
Total		94,5		94,5		

Beispiel 1: Gewerbebetrieb (z. B. Bäckerei) mit hohem Wasserverbrauch

	Aktueller Ansatz	Jahresgebühr in Fr.	Umlage auf Leistungsgebühr	Jahresgebühr in Fr.	Umlage auf Verbrauchspreis	Jahresgebühr in Fr.
Gebäudegebühr Gebäudewert: Fr. 13 275 000.-	0,25%	3 318.75		0.-		0.-
Leistungsgebühr Zählergrösse: 30 m ³ /h	Fr. 50.- pro m ³ /h Zählergrösse	1 500.-	Fr. 105.- pro m ³ /h Zählergrösse	3150.-	Fr. 50.- pro m ³ /h Zählergrösse	1 500.-
Verbrauchspreis pro m ³ Wasser Verbrauch: 14 000 m ³	Fr. 1.45	20 300.-		20 300.-	Fr. 2.15	30 100.-
Total		25 118.75		23 450.-		31 600.-

Beispiel 2: Einfamilienhaus

	Aktueller Ansatz	Jahresgebühr in Fr.	Umlage auf Leistungsgebühr	Jahresgebühr in Fr.	Umlage auf Verbrauchspreis	Jahresgebühr in Fr.
Gebäudegebühr Gebäudewert: Fr. 646 800.-	0,25%	161.70		0.-		0.-
Leistungsgebühr Zählergrösse: 5 m ³ /h	Fr. 50.- pro m ³ /h Zählergrösse	250.-	Fr. 105.- pro m ³ /h Zählergrösse	525.-	Fr. 50.- pro m ³ /h Zählergrösse	250.-
Verbrauchspreis pro m ³ Wasser Verbrauch: 230 m ³	Fr. 1.45	333.50		333.50	Fr. 2.15	494.50
Total		745.20		858.50		744.50

Beispiel 3: Mietshaus mit 5 Wohnungen

	Aktueller Ansatz	Jahresgebühr in Fr.	Umlage auf Leistungsgebühr	Jahresgebühr in Fr.	Umlage auf Verbrauchspreis	Jahresgebühr in Fr.
Gebäudegebühr Gebäudewert: Fr. 1 053 000.-	0,25%	263.25		0.-		0.-
Leistungsgebühr Zählergrösse: 5 m ³ /h	Fr. 50.- pro m ³ /h Zählergrösse	250.-	Fr. 105.- pro m ³ /h Zählergrösse	525.-	Fr. 50.- pro m ³ /h Zählergrösse	250.-
Verbrauchspreis pro m ³ Wasser Verbrauch: 1200 m ³	Fr. 1.45	1740.-		1740.-	Fr. 2.15	2580.-
Total		2253.25		2265.-		2830.-

Beispiel 4: Bank- oder Versicherungsgebäude

	Aktueller Ansatz	Jahresgebühr in Fr.	Umlage auf Leistungsgebühr	Jahresgebühr in Fr.	Umlage auf Verbrauchspreis	Jahresgebühr in Fr.
Gebäudegebühr Gebäudewert: Fr. 207 369 000.-	0,25%	51 842.25		0.-		0.-
Leistungsgebühr Zählergrösse: 50 m ³ /h	Fr. 50.- pro m ³ /h Zählergrösse	2 500.-	Fr. 105.- pro m ³ /h Zählergrösse	5 250.-	Fr. 50.- pro m ³ /h Zählergrösse	2 500.-
Verbrauchspreis pro m ³ Wasser Verbrauch: 13 400 m ³	Fr. 1.45	19 430.-		19 430.-	Fr. 2.15	28 810.-
Total		73 772.25		24 680.-		31 310.-

C. Die Wasserversorgung Zürich erhebt neben der Benützungsgebühr für Neubauten auch einmalige Anschlussgebühren, und auch hier wird Bezug genommen auf den Gebäudeversicherungswert und die Nenngrösse des Wasserzählers. Verrechnet werden 0,4 Prozent vom Gebäudeversicherungswert und Fr. 3000.– pro m³/h Nenngrösse des Wasserzählers. Die Einnahmen daraus betragen im Jahr 2001 3,0 Mio. Franken aus der Gebäude- und 3,7 Mio. Franken aus der Leistungsgebühr. Die Berücksichtigung des Gebäudewertes folgt der gleichen Logik wie bei der Benützungsgebühr; das Interesse an der Sicherstellung der Löschwasserversorgung ist ungefähr proportional zum Gebäudewert.

Das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich und das Bundesgericht (vgl. BGE 93 I 114 und Zbl. 1977, 536 mit Hinweisen) haben wiederholt festgehalten, dass die Gebäudeversicherungssumme ein geeignetes und rechtlich zulässiges Kriterium für die Erhebung von Anschlussgebühren darstellt.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass sich die geltende Tarifordnung seit Jahren gut bewährt und auch meistens als gerecht empfunden wird. Werden einzelne Tarifelemente herausgerissen, besteht die Gefahr, dass das heute ausgewogene Tarifgebäude in Schiefelage gerät.

Zu Frage 3: Seit der letzten Tarifrevision wurden durch den Stadtrat keine anderen Modelle für die Erhebung der Wasseranschlussgebühren geprüft. Im Rahmen einer nächsten Tarifrevision wird aber die Gewichtung der einzelnen Tarifkomponenten ein integrierender Bestandteil der zu leistenden Arbeit sein. Gegenwärtig ist jedoch keine Tarifrevision vorgesehen.

Zu Frage 4: Die Gebühren der Züri-Säcke sind aufgrund politischer Beschlüsse festgesetzt worden. Gemäss Art. 4 Abfallgebührenordnung präsentieren sich die Sackgebühren in der Stadt Zürich wie folgt:

Fr. -.99/Züri-Sack 17 Liter (Verkauf als 10er-Rolle)

Fr. 1.90/Züri-Sack 35 Liter (Verkauf als 10er-Rolle)

Fr. 3.20/Züri-Sack 60 Liter (Verkauf als 5er-Rolle)

Fr. 4.57/Züri-Sack 110 Liter (Verkauf als 5er-Rolle)

Züri-Sack-Rollen werden im Detailhandel zuzüglich Herstellkosten, Marge und Mehrwertsteuer verkauft.

Mit den Gebührenerlösen aus dem Verkauf von Züri-Säcken, im Jahre 2002 waren dies 19,5 Mio. Franken, werden bei Entsorgung + Recycling Zürich die Kosten des regelmässigen Abholens bei den Liegenschaften, dem Transport zum Kehrichtheizkraftwerk (KHKW) und der Verbrennung im KHKW gedeckt.

Die Gebühren für den Züri-Sack gehören zum günstigsten Drittel im Kanton Zürich. Im Durchschnitt aller Gemeinden im Kanton Zürich kostete 2002 ein 35-Liter-Sack Fr. 2.05 (exkl. MwSt).

Mitteilung an die Vorsteher des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements sowie des Departements der Industriellen Betriebe, die übrigen Mitglieder des Stadtrates, den Stadtschreiber, den Rechtskonsulenten, das Tiefbauamt, Entsorgung + Recycling Zürich/Werdhölzli, die Wasserversorgung und den Gemeinderat.

Für getreuen Auszug
der Stadtschreiber